

## Anlage A zur V/0418/2022

### Kurzüberblick

Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster wird zum 01.01.2023 aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Einführung der Umsatzbesteuerung geändert.

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurden mit der Einführung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) und der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend neu gefasst. Nach einer Übergangsfrist tritt die Neufassung des UStG zum 01.01.2023 in Kraft und ist somit auch auf die städtischen Friedhöfe anzuwenden.

Ziel dieser Vorlage ist die Umsetzung dieser Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

### Finanzierung

Produktgruppe:	1302	Friedhöfe				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		X	Ja	Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplan 2023 enthalten?		X	Ja	Nein	teilw.	

### Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
§ 2b UStG					